

Anhang III

betreffend Vorschriften über die An- und Abmeldung der dem Gütertransport dienenden Schiffe

(§ 19 der Hafenordnung)

Vom 23./30. August 1983

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 50 der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel vom 21./8. März 1977, beschliessen:

Jeder Schiffsführer hat die Ankunft sowie die Abfahrt seines Schiffes in den Rheinhäfen beider Basel nach den folgenden Vorschriften zu melden:

1 Meldestellen

- 11 Rheinhafen Kleinhüningen: Schiffsmeldestelle der Rheinschiffahrtsgesellschaft (Hochbergerstrasse 160).
- 12 Rheinhafen St. Johann: Zollinspektorat (Hünigerstrasse 166).
- 13 Rheinhäfen Birsfelden/Au: Hafenbüro Baselland (Hafenstrasse 4).

2 Schalterstunden

Montag bis Freitag 07.15 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr.

3 Anmeldung

- 31 Schiffsankünfte sind innert der nächsten zwei Schalterstunden zu melden (siehe auch Ziffer 5 nachstehend).
- 32 Ausweise: Bei der Anmeldung ist ein Nachweis der Schiffsladung (z. B. Manifest, T-Papier) vorzulegen.
- 33 Meldekarte: Dem Schiffsführer wird bei der Anmeldung eine Meldekarte ausgehändigt. Diese Meldekarte hat der Schiffsführer bei jeder Lösch-und/oder Ladestelle unaufgefordert abstempeln zu lassen (gegebenenfalls Eintrag des Talgutes) und bei der Abmeldung wieder abzugeben. Abfahrtsdatum und Reiseziel sind vom Schiffsführer auf der Karte zu vermerken.

4 Abmeldung

Jedes Schiff, welches den Hafen verlässt, ist vor der Abfahrt abzumelden. Findet die Abfahrt nach Schalterschluss statt, muss die Abmeldung vorher erfolgen.

5 Besondere Bestimmungen

Für Schiffe, die ausserhalb der Schalterstunden ankommen und wieder wegfahren, hat die An- und Abmeldung durch die Umschlagfirma innert der nächsten zwei Schalterstunden zu erfolgen. Schiffe, die in mehr als einem Hafen (Kleinhüningen, St. Johann, Birsfelden/Au) löschen oder laden, sind bei den entsprechenden Meldestellen an- und abzumelden. Schiffe, die von den Häfen Kleinhüningen und Birsfelden/Au nach Kaiseraugst fahren, haben sich bei der zuständigen Meldestelle abzumelden.

Der bisherige Anhang III wird aufgehoben.

Dieser Anhang III ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 1984 wirksam.